

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. der Verordnung der Landesregierung M-V zum Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Corona-Übergangs-LVO M-V) vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert am 19. Mai 2020 durch die Zweite Corona-Übergangs-LVO M-V - GVBl Nr. 31 vom 19. Mai 2020

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Genehmigung der Gesundheitsbehörde für Veranstaltungen nach § 8 Absatz 5a der Corona-Übergangs-LVO M-V

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen sowie für Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen, wird hiermit die Genehmigung der Gesundheitsbehörde nach § 8 Abs. 5a Satz 4 Corona-Übergangs-LVO M-V erteilt. Die sich aus § 2 Abs. 4 Corona-Übergangs-LVO M-V ergebenden Verbote bleiben von dieser Genehmigungserteilung unberührt.

Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Der oder die Verantwortliche hat sicherzustellen, dass
 - a. die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen durchgängig gesichert ist,
 - b. für jeden Teilnehmenden ein Sitzplatz vorhanden ist,
 - c. die gestiegenen hygienischen Anforderungen beachtet werden,
 - d. allen teilnehmenden Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedenkung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) allen teilnehmenden Personen dringend empfohlen wird,
 - e. keine Speisen und Getränke angeboten werden,
2. Die Veranstaltung darf nicht in einer Gaststätte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetzes (Speisewirtschaft) oder auf einem Fahrgastschiff stattfinden (§ 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 2 Abs. 10 Nr. 4 Corona-Übergangs-LVO M-V).
3. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat Anwesenheitslisten nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 Corona-Übergangs-LVO M-V zu führen. Diese müssen mindestens Angaben von Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer enthalten und sind vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen der Gesundheitsbehörde vollständig herauszugeben.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

Begründung

Die Landesregierung hat mit der Verordnung zum Übergang nach den Corona-Schutzmaßnahmen (Corona-Übergangs-LVO M-V) vom 08. Mai 2020 ab dem 18. Mai 2020 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen maximal 75 Personen teilnehmen und Veranstaltungen unter freiem Himmel, an denen maximal 150 Personen teilnehmen unter der Maßgabe erlaubt, dass vor der Durchführung der Veranstaltung die Genehmigung der zuständigen Gesundheitsbehörde einzuholen ist (§ 8 Abs. 5a Satz 4 Corona-Übergangs-LVO M-V).

Die gegenständlichen Beschränkungen der Genehmigung beruhen auf § 8 Abs. 5a Satz 2 iVm. §§ 2 Abs. 4 und Abs. 10 Nr. 4, 3 Abs. 1 Nr. 5 Corona-Übergangs-LVO M-V. Die Auflagen dieser Genehmigungserteilung gehen nicht über die in der Corona-Übergangs-LVO M-V vorgesehenen Regelungen für Veranstaltungen hinaus. Der Erlass der Auflagen ist daher erforderlich um sicherzustellen, dass die sich aus der Landesverordnung ergebenden Voraussetzungen erfüllt werden und entspricht daher auch pflichtgemäßem Ermessen.

Es wird darauf hingewiesen, dass - wenn die Auflagen nicht eingehalten werden -, keine Genehmigung der Gesundheitsbehörde für die Durchführung der Veranstaltung vorliegt. In diesem Falle folgt die Unzulässigkeit der Durchführung von Veranstaltungen unmittelbar aus den Regelungen der Verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.


Der Landrat

Stralsund, 20. Mai 2020



L. S.